

## **JPD/DI / Postulat Hoare-St.Gallen: Auswirkungen des verschärften Asylrechts im Kanton St.Gallen**

*Antrag der Regierung vom 2. November 2004*

### **Nichteintreten.**

*Begründung:* Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 (EP03) des Bundes wurde im Asylbereich eine grundlegende Systemänderung beschlossen: Personen, auf deren Asylgesuch rechtskräftig nicht eingetreten wurde, werden von den bestehenden sozialen Strukturen des Asylbereichs ausgeschlossen. Diese Massnahme ist seit 1. April 2004 in Kraft. Der Bundesrat hat am 25. August 2004 aufgrund einer am 5. Mai 2004 vom Nationalrat gutgeheissenen Motion beschlossen, der Staatspolitischen Kommission des Ständerates im Rahmen der laufenden Teilrevision des Asylgesetzes die Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf alle materiellen negativen Asylentscheide zu beantragen.

Die Regierung ist sich der Problematik, die mit dem Vorschlag verbunden ist, allen Personen mit einem negativen Asylentscheid nur noch Nothilfe statt Sozialhilfe zu gewähren, bewusst. Sie wies in ihrer schriftlichen Antwort vom 14. September 2004 zur Einfachen Anfrage 61.04.19 darauf hin, dass Schutzbedürftige bei der Umsetzung dieser Massnahme nicht auf sich allein gestellt sein dürften, sondern im Bedarfsfall die notwendige Hilfe erhalten müssten. Des Weiteren hat die Regierung betont, dass insbesondere die sozialen Folgen, welche mit dem Vorschlag verbunden sind, allen Personen nach Ablauf der Ausreisefrist die Fürsorge auf das verfassungsrechtliche Minimum zu beschränken, noch offen sind. Sie verlangte daher im Rahmen der Konsultation zu den Verschärfungen des Asylgesetzes vom Bund die Durchführung eines Monitoring, welches (u.a.) die sozialen Auswirkungen sowie die Praktikabilität des Systemwechsels aufzeigt. Der Regierung im Zusammenhang mit der Antwort auf die erwähnte Einfache Anfrage «administrative Kälte» vorzuwerfen, ist daher verfehlt.

Die Regierung wies in ihrer schriftlichen Antwort ausserdem darauf hin, dass die vorgeschlagenen Massnahmen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement für völkerrechtskonform befunden und teilweise in verschiedenen Staaten der Europäischen Union verwirklicht worden sind, weshalb sich eine einlässliche Prüfung auf die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erübrige. Der Bundesrat hat alsdann in der Begründung seiner Anträge vom 25. August 2004 an die Staatspolitische Kommission des Ständerates dargelegt, dass die beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen des Asylrechts mit dem Völkerrecht, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101), vereinbar sind. Es ist weder Sache der Regierung noch besteht Anlass, die rechtliche Beurteilung durch den Bundesrat in Zweifel zu ziehen und zu überprüfen.

Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) überprüft zusammen mit den Kantonen in einem Monitoring-System namentlich, wie sich der Ausschluss von Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs auswirkt. Gestützt darauf hat das BFF in Zusammenarbeit mit einer externen Begleitgruppe (bestehend aus Vertretungen der Kantone, Städte und Gemeinden aus den Bereichen Sozialhilfe, Gesundheitsversorgung, Polizei und Fremdenpolizei) und nach Anhörung der Kantone, der betroffenen interkantonalen Konferenzen, des Städte- und Gemeindeverbands sowie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ein Monitoring-Konzept erarbeitet. Mit dem Monitoring sollen generell unerwünschte Auswirkungen durch Erhebung von neuen Daten, durch Einbezug von vorhandenen Statistiken und Daten sowie durch gezielte Interviews erfasst werden. Dabei werden die Auswirkungen nach Kantonen, Regionen und Städten unterschieden. Quantifizierbare Auswirkungen auf den verschiedenen Ebenen sind erst mit fortschreitender Wirkung des Entlastungsprogramms im Asyl-

bereich zu erwarten. Gemäss dem Monitoring-Konzept wertet das BFF zusammen mit der externen Begleitgruppe die verschiedenen Teile des Monitoring über eine Zeitspanne von drei Jahren periodisch aus und führt diese zu einer jährlichen Gesamtberichterstattung zusammen. Der erste Jahresbericht soll im Mai 2005 veröffentlicht werden und die Zeitperiode 1. April bis 31. Dezember 2004 dokumentieren. In der Zwischenzeit hat das BFF am 26. Oktober 2004 einen ersten Zwischenbericht zum Monitoring erstattet. Es macht daher keinen Sinn, wenn der Kanton St.Gallen gleichzeitig einen eigenen Bericht über die Auswirkungen des Sozialhilfe-stopps für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid erstellt, zumal der Bund für die Massnahme abschliessend zuständig ist. Die Berichte des BFF ermöglichen dem Kanton St.Gallen, allfälligen Handlungsbedarf zu erkennen und nötigenfalls auf Anpassungen hinzuwirken. Es bietet sich an, über die weitere Entwicklung im Rahmen des Amtsberichtes zu orientieren.

**Beilage:** Wortlaut des Postulates